

vom

26. März 2010

## An Feiertagen ist nicht alles erlaubt

### Keine Anzeigepflicht von Brauchtumsfeuern

Das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung weist mit Blick auf die bevorstehenden Feiertage auf gesetzlich geregelte Einschränkungen hin.

Nach § 5 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA ) unterliegt der **Karfreitag** gantzätig einem erhöhten Schutz. An diesem Tag sind neben den Einschränkungen des § 4 FeiertG LSA (Verbot von Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen, die geeignet sind, den Hauptgottesdienst zu stören) zusätzlich untersagt:

1. Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen sowie
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer, wenn sie der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder der Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Das "Veranstaltungsverbot" in Gaststätten wird sehr eng ausgelegt und ist tatsächlich so zu verstehen, dass alles, was über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinausgeht, untersagt ist. Vom Verbot erfasst werden insbesondere Musik- und Tanzveranstaltungen, aber auch das Angebot von den Vergnügen dienenden sportlichen oder unterhaltenden Leistungen, wie der Betrieb von Bowling- oder Kegelbahnen. Somit ist es auch den sog. Bowling-Centern nur erlaubt, den reinen gastronomischen Betrieb zu unterhalten, ohne weitere Leistungen anzubieten oder zu erbringen.

Das Betreiben von Spielhallen fällt unter das Verbot nach Pkt. 3.

Der Betrieb von Autowaschanlagen und die Öffnung von Videotheken sind am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an staatlich anerkannten Feiertagen (Neujahrstag, Tag der Heiligen Drei Könige, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag) sowie an denjenigen Sonntagen, die zugleich staatlich anerkannte Feiertage sind, nicht erlaubt.

Weitergehende Erläuterungen können auf der Homepage des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt [www.mi.sachsen-anhalt.de](http://www.mi.sachsen-anhalt.de) eingesehen werden.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1 500,00 Euro bedroht ist.

**Osterfeuer als Brauchtumsfeuer müssen, lt. Gefahrenabwehrordnung der Stadt Dessau-Roßlau, nicht angezeigt werden.**